jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1972/11/7 5Ob204/72, 5Ob520/76

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 07.11.1972

Norm

ABGB §1304 A
ABGB §1315 I
StVO §93 Abs2

Rechtssatz

Eine generelle Haftung für das Verschulden des Bevollmächtigten besteht nur dort, wo sie im Gesetz ausdrücklich statuiert ist. Der Kraftfahrzeughalter, dessen Kraftfahrzeug durch den Abgang einer Dachlawine beschädigt wurde, muß sich daher ein allfälliges Mitverschulden seines Sohnes, der das Kraftfahrzeug am Ort des Schadenseintritts abstellte, nicht anrechnen lassen (Voraussetzungen einer Haftung nach § 1315 ABGB kamen hier nicht in Frage).

Entscheidungstexte

- 5 Ob 204/72
  Entscheidungstext OGH 07.11.1972 5 Ob 204/72
  Veröff: MietSlg 24191
- 5 Ob 520/76
  Entscheidungstext OGH 30.03.1976 5 Ob 520/76
  Vgl

Schlagworte

Auto Pkw Kfz

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1972:RS0027338

Dokumentnummer

JJR_19721107_OGH0002_0050OB00204_7200000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at